



Landkreis Börde

Büro Kreistag / Wahlen

Leiterin:	Janina Kluge
Anschrift:	Gerikestraße 104 39340 Haldensleben
Telefon:	+49 3904 7240-1304
Telefax:	+49 3904 7240-51304
E-Mail:	kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Rettungsdienstbereichsplan

Rechtsgrundlage:

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 7 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Satzungstitel:

Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Börde
(Rettungsdienstbereichsplan)

Beschlussinformationen:

Kreistag:	10.12.2014
Beschluss-Nummer:	2014/38/0094
Veröffentlichung Amtsblatt:	Nr. 86 vom 17.12.2014
Inkraftsetzung:	01.01.2015

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Börde (Rettungsdienstbereichsplan)

- Lesefassung -

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 7 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. ABSCHNITT Grundlagen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten

II. ABSCHNITT Organisation und Struktur des bodengebundenen Rettungsdienstes

- § 3 Rettungswachenversorgungsbereiche, Standorte und Einsatzkategorien, Rettungsmitteldienstplan
- § 4 Rettungsmittelbesetzung
- § 5 Leistungserbringer
- § 6 Umfang der zu erteilenden Genehmigungen für die qualifizierte Patientenbeförderung
- § 7 Bereichsübergreifender Rettungsdienst
- § 8 Rettungsdienstbereichsbeirat
- § 9 Integrierte Leitstelle
- § 10 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)

III. ABSCHNITT Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes

- § 11 Rettungsmittel und Ausstattung
- § 12 Versorgungsziele und Einsatzgrundsätze
- § 13 Anforderung an Qualität, Sicherheit und Qualitätsmanagement
- § 14 Hygiene
- § 15 Dokumentation

IV. ABSCHNITT Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen

- § 16 Vorkehrungen zur Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen

IV. ABSCHNITT Schlussbestimmungen

- § 17 Sprachliche Gleichstellung
- § 18 Fortschreibungspflicht
- § 19 Inkrafttreten

ANLAGEN

- Anlage 1 Rettungsmitteldienstplan der Rettungswachenversorgungsbereiche im Landkreis Börde
- Anlage 2 Einsatzgebiete Übersicht der Rettungswachenversorgungsbereiche im Landkreis Börde
- Anlage 3 Kartografische Darstellung der Hilfsfristen je RWVB für den RTW mittels Isochronen
- Anlage 4 Kartografische Darstellung der Hilfsfristen je RWVB mit benachbarter Rettungsdienstbereiche für des NEF mittels Isochronen
- Anlage 5 Kartografische Darstellung der Hilfsfristen benachbarter Rettungsdienstbereiche für den RTW mittels Isochronen

I. ABSCHNITT Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Rettungsdienstbereichsplan beinhaltet auf der Grundlage des RettdG LSA die Organisation und Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Börde.

(2) Der bodengebundene Rettungsdienst des Landkreises Börde umfasst die Leistungen der Notfallrettung und die qualifizierte Patientenbeförderung. Der Rettungsdienst schließt die rettungsdienstliche Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen ein.

(3) Die Fläche des Landkreises Börde beträgt ca. 2.360 km² bei einer Bevölkerungszahl von 173.383 Einwohnern (Stand: 30.06.2013).

§ 2 Zuständigkeiten

Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes ist der Landkreis Börde. Er nimmt die öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr als Bestandteil der Daseinsvorsorge im eigenen Wirkungskreis wahr.

**II. ABSCHNITT
Organisation und Struktur des
bodengebundenen Rettungsdienstes**

**§ 3
Rettungswachensversorgungsbereiche,
Standorte und Einsatzkategorien,
Rettungsmitteldienstplan**

(1) Der Rettungsdienstbereich des Landkreises Börde ist in 12 Rettungswachensversorgungsbereiche (RWVB) mit verschiedenen Einsatzkategorien unterteilt.

(2) Die Standorte der Rettungswagen (RTW), Notarzteinsetzungsfahrzeuge (NEF) und Krankentransportwagen (KTW) als Rettungsmittel (RM) des bodengebundenen Rettungsdienstes sind unter Berücksichtigung der Hilfsfrist als planerische Größe, der Einwohnerdichte und der bereichsübergreifenden Maßnahmen mit benachbarten Rettungsdienstbereichen gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung sowie unter Einsatz der Luftrettung bestimmt.

(3) Die Standorte der RM und deren Einsatzkategorien sind wie folgt festgelegt:

RWVB	Standorte der RM	Einsatzkategorie	RM*
1	Haldensleben	Notfallrettung mit Notarztvorhaltung und qualifizierte Patientenbeförderung	RTW NEF KTW
2	Calvörde	Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung	RTW
3	Oschersleben	Notfallrettung mit Notarztvorhaltung und qualifizierte Patientenbeförderung	RTW NEF KTW
4	Völpke	Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung	RTW
5	Wolmirstedt	Notfallrettung mit Notarztvorhaltung und qualifizierte Patientenbeförderung	RTW NEF KTW
6	Hermsdorf	Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung	RTW
7	Angern	Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung	RTW
8	Behnsdorf	Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung	RTW
9	Erxleben	Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung	RTW
10	Oebisfelde	Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung	RTW
11	Bottmersdorf	Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung	RTW
12	Osterweddingen	Notfallrettung ohne Notarztvorhaltung	RTW

* RTW Typ C und KTW Typ A₂ DIN 1789; NEF DIN 75079

(4) Die Standorte der Rettungsmittel, deren Mindestanzahl und Vorhaltezeiten sind in einem Rettungsmitteldienstplan, Anlage 1 der Satzung, festgelegt.

(5) Die Einsatzgebiete der RWVB sind in der Anlage 2 der Satzung aufgeführt.

(6) In den Anlagen 3 und 4 der Satzung werden gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 5 RettDG LSA die Hilfsfristen für jeden RWVB mittels Isochronen dargestellt.

§ 4 Rettungsmittelbesetzung

(1) Die Rettungsmittel sind gemäß § 18 RettDG LSA zu den Vorhaltezeiten zu besetzen.

(2) Die erforderliche Anzahl an hauptamtlichen Vollzeitkräften bemisst sich nach dem Rettungsmitteldienstplan.

§ 5 Leistungserbringer

(1) Gemäß § 12 i.V.m. § 13 RettDG LSA führt der Landkreis Börde einen Teil des bodengebundenen Rettungsdienstes selbstständig durch und bedient sich zusätzlich geeigneter Leistungserbringer.

(2) Der Leistungserbringer der ärztlichen Leistung in der Notarztversorgung ist gemäß § 23 RettDG LSA die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA).

§ 6 Umfang der zu erteilenden Genehmigungen für die qualifizierte Patientenbeförderung

Für die Durchführung der qualifizierten Patientenbeförderung hat der Landkreis Börde nach Maßgabe § 12 Abs. 6 RettDG LSA zwei Genehmigungen an geeignete Leistungserbringer erteilt.

§ 7 Bereichsübergreifender Rettungsdienst

(1) Der Landkreis Börde unterstützt benachbarte Rettungsdienstbereiche im Bedarfsfall. Die Integrierte Leitstelle des Landkreises Börde arbeitet dabei mit den benachbarten Rettungsdienstleitstellen eng zusammen.

(2) Bereichsübergreifende Maßnahmen mit benachbarten Rettungsdienstbereichen sind gemäß § 21 Abs. 2 RettDG LSA geregelt. Die Einsatzgebiete sind in der Anlage 2 der Satzung aufgeführt. Vertragliche Regelungen bestehen mit dem Landkreis Stendal, Altmarkkreis Salzwedel, Salzlandkreis, Landkreis Helmstedt und der Landeshauptstadt Magdeburg.

(3) In den Anlagen 4 und 5 der Satzung werden die Hilfsfristen für die bereichsübergreifenden Rettungsdienstbereiche mittels Isochronen dargestellt.

§ 8 Rettungsdienstbereichsbeirat

(1) Für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Börde wird gemäß § 8 RettDG LSA ein Rettungsdienstbereichsbeirat gebildet. Dieser arbeitet als beratendes Gremium für den Landkreis Börde.

(2) Dem Rettungsdienstbereichsbeirat gehören gemäß § 8 Abs. 2 RettDG LSA folgende Personen an:

1. der Ärztlicher Leiter,
2. die Leitende Notärzte,
3. Vertretungspersonen der Gesamtheit der Kostenträger,
4. Vertretungspersonen der im Rettungsdienstbereich aufgrund einer Genehmigung tätigen Leistungserbringer
 - a) DRK Rettungsdienst Börde gGmbH,
 - b) Arbeiter Samariter Bund, Regionalverband Magdeburg e.V.,
 - c) Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Magdeburg/ Börde/ Harz,
 - d) Malteser Hilfsdienst gGmbH, Bezirksgeschäftsstelle Magdeburg,
 - e) KRA Krankentransport und Rettungsdienst Ackermann GmbH,
5. Vertretungspersonen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,
6. Vertretungspersonen der im Rettungsdienstbereich gelegenen Einrichtungen der stationären Patientenversorgung
 - a) HELIOS Bördeklinik
 - b) AMEOS Klinikum Haldensleben.

(3) Die Leitung des Rettungsdienstbereichsbeirates obliegt dem Fachbereichsleiter 2 des Landkreises Börde. Er kann zu Beratungen des Rettungsdienstbereichsbeirates Vertreter sonstiger Behörden, Körperschaften, Verbände oder Mitglieder des Kreistages zusätzlich einladen.

§ 9 Integrierte Leitstelle

(1) Der Landkreis Börde als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes betreibt in Haldensleben eine Integrierte Leitstelle (ILS). Sie erfüllt die Aufgaben für den Rettungsdienst, den Brandschutz, der Hilfeleistung und für den Katastrophenschutz nach § 9 RettDG LSA in Verbindung mit dem Gem.RdErl. des MI und MS vom 19. März 1993 zur Arbeit der Einsatzleitstellen für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen (MBI. LSA S. 1089).

(2) Im Rahmen ihrer Verantwortung ist die ILS verpflichtet, die vorhandenen Rettungsmittel so zu koordinieren, dass unter Berücksichtigung der Regelungen des § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung eine flächendeckende und bedarfsgerechte rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung unter Einhaltung der Hilfsfrist sichergestellt werden kann.

(3) Die ILS ist rund um die Uhr einsatzbereit. Sie lenkt, koordiniert, überwacht und dokumentiert alle Rettungsmiteleinsätze zur Notfallrettung, für die qualifizierte Patientenbeförderung, die Einsätze von Rettungshubschraubern und arbeitet mit anderen Rettungsdienstleitstellen, Institutionen und Behörden eng zusammen.

Sie hat außerdem die Verzeichnisse über die für die Durchführung des Rettungsdienstes bedeutsamen medizinischen Einrichtungen und Apotheken zu führen und dafür Sorge zu tragen, dass die diensthabenden Disponenten stetig über die verfügbaren Behandlungskapazitäten informiert sind. Zusätzlich werden Teile des vertragsärztlichen Notfalldienstes vermittelt und jegliche Hilfeersuchen der Bürger des Landkreises Börde bearbeitet.

Weitere Aufgaben sind in den internen Verfahrensanweisungen zu regeln.

(4) Die diensthabenden Disponenten der ILS sind gegenüber den mit dem Rettungsdienst betrauten Personen des Rettungsdienstbereiches weisungsbefugt, jedoch nicht in medizinischen, flugtechnischen und wasser- und bergrettungstechnischen Angelegenheiten.

(5) Die ILS ist entsprechend den geforderten Qualitätsstandards personell zu besetzen und mit allen nötigen Fernmelde-, Funk- und Dokumentationseinrichtungen auszustatten.

(6) Das in der ILS eingesetzte Personal ist verpflichtet, jährlich an einer mindestens 40-stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung teilzunehmen.

§ 10

Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)

(1) Für den Rettungsdienstbereich ist ein Arzt als Ärztlicher Leiter zu bestellen.

Die Person muss über einen von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ausgestellten Nachweis ihrer Qualifikation verfügen.

(2) Der Ärztliche Leiter hat die Aufgaben im Sinne des § 10 RettDG LSA uneingeschränkt zu erfüllen. Zudem wird dem Ärztlichen Leiter die Funktion eines Leitenden Notarztes gemäß § 35 Abs. 1 RettDG LSA übertragen.

Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Dienstanweisung für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst im Landkreis Börde vom 22.05.2008 (in Kraft seit 01.06.2008).

III. ABSCHNITT

Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes

§ 11

Rettungsmittel und Ausstattung

(1) Die Rettungsmittel, deren Ausstattung und Einrichtung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen.

Bei Ausfällen der Rettungsmittel sind zusätzliche Rettungsmittel gemäß den Vorgaben des Rettungsmitteldienstplanes als Reserve vorzuhalten.

(2) Gemäß § 17 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 1 RettDG LSA wird zugelassen, dass Rettungsmittel für Fahrten nach § 1 Abs. 3 Nr. 7 bis 9 RettDG LSA eingesetzt werden können, wenn dies aufgrund einer gegenwärtigen nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben und Gesundheit im Einzelfall dringend geboten ist.

Rettungsmittel dürfen für sonstige zeitkritische Transporte, beispielsweise von Organen, Blutkonserven, medizinische Gerätschaften, Medikamente eingesetzt werden, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, soweit kein anderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

§ 12

Versorgungsziele und Einsatzgrundsätze

(1) Den Grundsätzen der Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Bedarfsgerechtigkeit ist bei der Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes Rechnung zu tragen.

(2) Die Einsatzorganisation der Rettungsmittel im Rettungsdienstbereich des Landkreises Börde beruht auf dem Grundsatz der Alarm- und Ausrückordnung und der Nächsten-Fahrzeug-Strategie. Diese Strategie dient der Verkürzung der Eintreffzeit des Rettungsmittels am Einsatzort, da alle im Rettungsdienstbereich befindlichen Rettungsmittel – sowohl auf der Anfahrt als auch nach einer Freimeldung – durch die ILS bei der Dispositionierung der Rettungsmittel berücksichtigt werden.

(3) Der Einsatz des Notarztes erfolgt im Rendezvous-System.

(4) Weitere Versorgungsziele und Einsatzgrundsätze in der Notfallrettung sind insbesondere:

1. Die gesetzliche Hilfsfrist soll eingehalten werden. Die Hilfsfrist beträgt unter gewöhnlichen Bedingungen bei RTW12 Minuten und bei Notärzten 20 Minuten in 95 v. H. aller Notfälle.
2. Zur Sicherstellung der vorgegebenen Hilfsfrist ist grundsätzlich eine Dispositionszeit und Ausrückzeit von jeweils einer Minute einzuhalten.
3. Die Patientenübergabe in einer geeigneten Behandlungseinrichtung soll 15 Minuten nicht übersteigen.
4. Die Einsatzstrategie der Absicherungsfahrten soll der Aufrechterhaltung einer möglichst optimalen Grundversorgung innerhalb der Primäreinsatzbereiche Haldenleben, Oschersleben und Wolmirstedt dienen. Dadurch soll ein einsatzbedingtes „Leerlaufen“ dieser Rettungswachenversorgungsbereiche vermieden werden. Wenn das originäre Rettungsmittel wieder frei und einsatzbereit in seinem RWVB ist, fährt das zur Absicherung eingesetzte Rettungsmittel wieder an seinen Standort zurück.
5. Bei zeitkritischen Verlegungen in entfernte Behandlungseinrichtungen (> 50 km) sind vorrangig -Intensivtransportwagen oder -Luftrittungsmittel einzusetzen.
6. Die Luftrettung ist für bestimmte Einsatzgebiete bzw. bei Bedarf vorzusehen.

(5) Weitere Versorgungsziele und Einsatzgrundsätze beim Einsatz eines KTW zur qualifizierten Patientenbeförderung sind insbesondere:

1. Die Versorgungsfrist sollte unter gewöhnlichen Bedingungen 45 Minuten nicht überschreiten
2. Für die qualifizierte Patientenbeförderung sind vorrangig die KTW einzusetzen.
3. Zur flächendeckenden und bedarfsgerechten Bedienung von Aufträgen und Anforderungen in der qualifizierten Patientenbeförderung, bei Mehrbedarf oder außerhalb der Vorhaltezeiten von KTW, können RTW eingesetzt werden. Dabei sind diese Rettungsmittel so zu koordinieren, dass der Versorgungsauftrag nach § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung weiterhin erfüllt wird.
4. Die Disposition bei der qualifizierten Patientenbeförderung sollte so erfolgen, dass Leerfahrten von KTW möglichst vermieden werden.

§ 13

Anforderung an Qualität, Sicherheit und Qualitätsmanagement

(1) Das Rettungsdienstpersonal hat gemäß § 9 Abs. 4 dieser Satzung den Anweisungen der ILS Folge zu leisten.

(2) Das diensthabende Rettungsdienstpersonal hat sich grundsätzlich in ihrer Rettungswache aufzuhalten. Nach Beendigung eines Einsatzes hat es sich umgehend wieder dorthin zu begeben.

(3) Versorgungsfahrten sind zum Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft auf ein Minimum zu reduzieren. Sie sind vorher mit der ILS abzustimmen.

(4) Das diensthabende Rettungsdienstpersonal hat der ILS bei Dienstantritt, unter namentlicher Nennung, die Einsatzbereitschaft der Rettungsmittel anzugeben. Einschränkungen der Einsatzbereitschaft sind der ILS unverzüglich unter Nennung der Gründe mitzuteilen.

(5) Das eingesetzte Rettungsdienstpersonal soll über ausreichende Ortskenntnisse verfügen.

(6) Die Erreichbarkeit des diensthabenden Rettungsdienstpersonals ist über Funk, Funkmeldesystem und Diensttelefon ständig zu gewährleisten.

(7) Für die Einrichtung und Ausstattung der Rettungswachen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Normen maßgebend.

(8) Das eingesetzte Rettungsdienstpersonal ist beim Transport sowie bei der Behandlung von Verletzten und Erkrankten an die vom behandelnden Arzt erteilten Anweisungen gebunden.

(9) Die vom ÄLRD vorgegebenen Anweisungen zur Notkompetenz sind uneingeschränkt einzuhalten.

(10) Der Leistungserbringer hat eine einheitliche fachliche Fortbildung zu gewährleisten. Dem Landkreis Börde als Träger des Rettungsdienstes ist jährlich bis zum 30.11. ein Fortbildungsplan für das Folgejahr vorzulegen. Das in der Notfallrettung und der qualifizierten Patientebeförderung eingesetzte nicht ärztliche Personal ist verpflichtet, jährlich an einer mindestens 30-stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung teilzunehmen. Der ÄLRD hat das Recht den Aus- und Fortbildungsstand des eingesetzten Rettungsdienstpersonals regelmäßig zu prüfen und ggf. korrigierend einzugreifen.

(11) Dem Landkreis Börde als Träger des Rettungsdienstes ist jederzeit Zutritt zu den Rettungswachen und Rettungsmitteln zu gewährleisten sowie Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

(12) Ergeben sich aufgrund der regelmäßigen Überprüfung und Bewertung der Einsatzstatistiken des Landkreises Börde Änderungen bei der Bedarfsbemessung, so sind diese gemäß den Vorgaben des Landkreises Börde als Träger des Rettungsdienstes durch die Leistungserbringer unverzüglich umzusetzen. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, bei der Datenerhebung mitzuwirken.

(13) Die Bearbeitung von Beschwerden obliegt dem Landkreis Börde als Träger des Rettungsdienstes. Die Beschwerdebearbeitung umfasst standardmäßig folgende Arbeitsschritte bzw. Maßnahmen:

1. schriftliche Eingangsbestätigung bzw. Zwischenbescheid, mit gleichzeitiger Versendung einer Einverständniserklärung und Schweigepflichtentbindung,
2. Analyse und Nachbereitung der Geschehnisse,
3. Auswertung der vorhandenen Dokumentation,

4. schriftliche Antwort an den Beschwerdeführer bzw. seinen Beauftragten - im Regelfall innerhalb eines Zeitraumes von 30 Kalendertagen nach Eingang, im Einverständnis alternativ persönliches Gespräch mit dem Beschwerdeführer,
5. Nachbesprechung bzw. Nachbereitung des Einsatzes mit den beteiligten Rettungsdienstmitarbeitern,
6. Festlegung und Umsetzung von Konsequenzen und Optimierungsmaßnahmen,
7. bei Kritik in den Medien frühzeitige Kontaktaufnahme mit Medien unter Federführung der Pressestelle des Landkreises Börde,
8. soweit erforderlich Information an die zuständigen Gremien im Kreistag.

Bei positiver Kritik ergeht die Information an die beteiligten Rettungsdienstmitarbeiter, ggf. Weitergabe der Anerkennungsschreiben durch Patienten, ggf. interne Belobigung.

Bei Mitwirkung entsprechender Fernseh- und Radiobeiträgen in denen über den Rettungsdienst berichtet wird, ist, soweit der Landkreis Börde selbst betroffen ist, die Pressestelle des Landkreises zuständig.

§ 14 Hygiene

(1) Gemäß § 19 Abs. 1 RettDG LSA haben die Leistungserbringer die ordnungsgemäße Hygiene bei den Einsätzen sowie die ordnungsgemäße Desinfektion und Dekontamination von Rettungsmitteln nebst ihrer Dokumentation zu gewährleisten und in einem Hygieneplan festzuschreiben. Dieser ist den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Empfehlungen regelmäßig anzupassen.

(2) Grundsätzlich soll ein Rettungsdienstmitarbeiter je Leistungserbringer über die fachliche Qualifikation „Desinfektor“ verfügen. Die Hinzuziehung eines Externen mit gleicher fachlicher Qualifikation ist möglich.

(3) Der Landkreis Börde als Träger des Rettungsdienstes hat das Recht, regelmäßige Kontrollen durchzuführen.

§ 15 Dokumentation

(1) Alle Einsätze sind chronologisch zu dokumentieren.

(2) Die Vorgaben zur Dokumentation im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Einsatz erfolgen durch den Landkreis Börde als Träger des Rettungsdienstes. Es werden das kombinierte DIVI-Protokoll und die Verordnung einer Krankenförderung Muster 4 verwendet.

(3) Die Leistungserbringer sind für die Beibringung der für die Abrechnung erforderlichen Patientendaten verantwortlich.

IV. ABSCHNITT Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen

§ 16

Vorkehrungen zur Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen

(1) Die Vorkehrungen für Ereignisse mit einer großen Anzahl von erkrankten und verletzten Personen sind im Sonderplan „Massenanfall von Verletzten und Erkrankten“ (MANV) des Landkreises Börde geregelt. Der Sonderplan MANV ist fortlaufend an neue Erkenntnisse, Erfahrungen und Vorgaben anzupassen.

(2) Der Sonderplan „MANV“ enthält folgende Grundzüge:

1. Begriffsbestimmungen
2. Spezielle Aufgabenverteilung der Integrierten Leitstelle, des ersteintreffenden Notarztes, des Leitenden Notarztes und des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst
3. Festlegungen der 4-Stufen-Konzeption in Abhängigkeit der benötigten Strukturen und Einsatzmittel, bedingt durch die Anzahl der Betroffenen
4. Einsatzgrundsätze
5. Einsatzorganisation
6. Kennzeichnung der Führungskräfte
7. Einsatzablauf
8. Einsatzdokumentation

9. Sichtungskategorien

10. Strukturen des Einsatzabschnittes Medizinische Rettung

11. Schnelleinsatzgruppen

12. Interne Arbeitsunterlagen

(3) Der Landkreis Börde ist zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des rettungsdienstlichen Personals und der Rettungsmittel einschließlich sonstiger technischer und materieller Ausstattung verpflichtet.

(4) Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 RettDG LSA sind die Funktionen eines Leitenden Notarztes und eines Organisatorischen Leiters Rettungsdienst geeigneten Personen zu übertragen.

(5) Abweichungen in Bezug auf Standards von Rettungsmitteln, ihrer Mindestausstattung und der personellen Besetzung sind zugelassen, wenn bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten und verletzten Personen weitere Einsatzkräfte der Fachdienste gemäß dem Aufstellungserlass Katastrophenschutz vom 24. Januar 2011 (MBI. LSA S. 92) zum Einsatz kommen.

(6) Im Bedarfsfall erfolgt im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe die Zusammenarbeit mit angrenzenden Rettungsdienstbereichen.

IV. ABSCHNITT Schlussbestimmungen

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

Fortschreibungspflicht

(1) Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan ist mindestens in Abständen von 5 Jahren fortzuschreiben.

(2) Zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung kann der Landkreis Börde gemäß § 7 Abs. 6 RettDG LSA vorläufige vom Rettungsdienstbereichsplan abweichende Maßnahmen treffen, die solange gelten, bis der geänderte Rettungsdienst-

bereichsplan wirksam ist. Die Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes ist unverzüglich einzuleiten.

Unverzüglich bedeutet, dass die Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes spätestens in der übernächstfolgenden Kreistagssitzung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

(3) Proberettungswachen, mobile Rettungswachen in Probe, neue Einsatzstrategien in der Probephase, vorübergehende Änderungen der Alarm- und Ausrückordnung und andere Maßnah-

men, die nur zeitlich begrenzt sind, bedingen keine Fortschreibungspflicht.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Rettungsdienstbereichsplan vom 01.11.2011 außer Kraft.